

Richtlinien der Stadt Hennef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports

Präambel

Die Stadt Hennef ist sich der wichtigen Bedeutung des Sports für das gesellschaftliche Leben, für die Förderung von Kindern und Jugendlichen, für die Integration / Inklusion und für die Gesundheit bewusst und bekennt sich daher zu einer Förderung des Amateursports und der Sportvereine in der Stadt.

§ 1 Antragsberechtigung

1. Die Möglichkeit einer Förderung haben Sportvereine mit Sitz in Hennef, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind (§ 52 ff Abgabenordnung) und dem StadtSportVerband Hennef e. V. angehören.
2. Eine Förderung professioneller Vereine, Sportmannschaften, Abteilungen von Vereinen sowie professioneller vereinsangehöriger Unternehmen sieht diese Richtlinie nicht vor.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

1. die finanzielle Beteiligung an Neubau, Umbau, Modernisierung, Barrierefreiheit und Renovierung von vereinseigenen Sportanlagen, Gemeinschaftsräumen und Umkleidegebäuden einschließlich deren fest installierter Ersteinrichtung, ihrer Ergänzung und Ersatzbeschaffung durch Zuschüsse,
2. die finanzielle Beteiligung bei der Beschaffung von Sportgeräten, die unmittelbar zur Sportausübung benötigt werden, und von Sportplatzpflegegeräten durch Zuschüsse,
3. die organisatorische Hilfe bei Stadtmeisterschaften und Sportfesten,
4. die kostenlose Bereitstellung von Sportanlagen für den Trainings- und Spielbetrieb (exklusive Turniere und Sonderveranstaltungen in Sporthallen)

5. die Beteiligung an den Geschäftsführungskosten des StadtSportVerbandes Hennef e.V. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Nähere zu den Ziffern 1 bis 3 regelt § 4, zu Ziffer 4 § 3.

Die Förderung der sportlichen Jugendarbeit ist durch besondere Richtlinien geregelt.

§ 3 Überlassung von städtischen Sportanlagen

1. Die Sportanlagen der Stadt Hennef werden den Antragsberechtigten für den Trainings- und Spielbetrieb (exklusive Turniere und Sonderveranstaltungen in Sporthallen) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. In den Oster- und Weihnachtsferien NRW sowie in der Karnevalswoche (Mittwoch vor Weiberfastnacht bis einschließlich Karnevalsdienstag) sind die städtischen Sportanlagen geschlossen. In den Sommer- und Herbstferien NRW können die Sportanlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sofern der Nutzung keine Reinigungs-, Reparaturarbeiten oder bauliche Maßnahmen entgegenstehen.

Feriennutzungen sind spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich bei der Abteilung Sport des Amtes für Schule, Bildungskoordination und Sport zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Bei der Nutzung der Sportanlagen in Ferienzeiten erfolgt die Reinigung und Müllentsorgung in eigener Verantwortung und auf Kosten des nutzenden Vereins.

Für die Überlassung der Sportanlagen gilt folgende Priorisierung:

- a) Schulsport,
- b) Sportvereine mit Sitz in Hennef, die dem StadtSportVerband Hennef e.V. angehören und nachweislich Kinder- und Jugendarbeit und/oder inklusive Angebote durchführen,
- c) sonstige Sportvereine oder Sportgemeinschaften, die dem StadtSportVerband Hennef e.V. angehören.

Über die Überlassung der städtischen Sportanlagen an sonstige sportinteressierte Gruppen entscheidet die Stadt im Einzelfall. Eine Überlassung städtischer Sportanlagen an auswärtige Sportvereine oder auswärtige sportinteressierte Gruppen ist nicht vorgesehen.

Bei der kostenlosen Benutzung der städtischen Sportanlagen gelten folgenden Einschränkungen:

Nutzung von Sporthallen

1. Bei Turnieren und Sonderveranstaltungen tragen die Nutzer die Kosten für die Reinigung, die Müllentsorgung und den Hausmeister.
 - a) Für die Nutzung der Dreifachsporthalle des Städtischen Gymnasiums wird hierfür bei eintägigen Veranstaltungen eine Pauschale in Höhe von 400 € erhoben, bei zweitägigen Veranstaltungen beträgt die Pauschale 600 €.
Ein Hausmeister steht zu Beginn und zum Ende der Veranstaltung vor Ort zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten ist er im Rahmen einer Rufbereitschaft erreichbar.
 - b) Für die Nutzung aller anderen städtischen Sporthallen wird bei eintägigen Veranstaltungen eine Pauschale in Höhe von 100 € erhoben, bei zweitägigen Veranstaltungen beträgt die Pauschale 150 €. Ein Hausmeister steht nicht zur Verfügung.
 - c) Werden bei der Veranstaltung alkoholhaltige Getränke gegen Entgelt ausgegeben, hat der Veranstalter beim Ordnungsamt der Stadt Hennef eine Schankerlaubnis einzuholen. Die Kosten hierfür sind vom Verein zu tragen.
2. Bei Benutzung der Sporthallen im Rahmen des Trainings- und Spielbetriebs (exklusive Turniere und Sonderveranstaltungen in Sporthallen) werden die Kosten der Reinigung von der Stadt übernommen. Sollte durch Verschulden des Vereins eine Sonderreinigung erforderlich werden, sind diese Kosten vom Verein zu tragen. Die Kosten der Müllentsorgung trägt die Stadt Hennef.

Sollten über das übliche Maß hinausgehende Müllmengen zu entsorgen sein, hat der Verein die Entsorgung des Mülls in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu organisieren.

3. In Sporthallen, die auch als Schulsportstätten genutzt werden, sind dauerhafte Werbeeinrichtungen untersagt.
4. Temporäre Werbeeinrichtungen (Banner, RollUps u.ä.) anlässlich von Turnieren sind gestattet, sofern die erzielten Werbeeinnahmen in voller Höhe in die Förderung des Vereinssports fließen. Sie müssen nach dem Turnier unverzüglich wieder entfernt werden.
5. Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte sowie Werbung politischen, rassistischen, pornografischen, sexistischen oder diskriminierenden Inhaltes ist untersagt.

Nutzung von Außensportanlagen

1. Die platznutzenden Vereine tragen die Stromkosten für die Flutlichtanlage sowie die Stromkosten für die eigenen Vereinsheime. Für diese tragen sie auch die Kosten für Wasser, Abwasser und die Müllentsorgung.
2. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die vorgenannten Nebenkosten um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.
3. Antragsberechtigte Nutzer können auf Außensportanlagen auf eigene Kosten Werbeeinrichtungen anbringen, sofern die erzielten Werbeeinnahmen in voller Höhe in die Förderung des Vereinssports fließen. Baurechtliche Genehmigungen sind vom Nutzer auf eigene Kosten einzuholen. Eventuell verursachte Beschädigungen städtischen Eigentums in Folge der Montage von Werbeeinrichtungen sind auf Kosten des Nutzers zu reparieren. Der Nutzer ist für die Verkehrssicherheit der Werbeeinrichtungen selbst verantwortlich und stellt die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

4. Temporäre Werbeeinrichtungen (Banner, RollUps u.ä.) anlässlich von Turnieren sind gestattet, sofern die erzielten Werbeeinnahmen in voller Höhe in die Förderung des Vereinssports fließen. Sie müssen nach dem Turnier unverzüglich wieder entfernt werden.
5. Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte sowie Werbung politischen, rassistischen, pornografischen, sexistischen oder diskriminierenden Inhaltes ist untersagt.

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

1. Zuschüsse sind vor Beginn der geplanten Maßnahme zu beantragen. Zuschüsse für bereits durchgeführte Maßnahmen können nicht gewährt werden.
2. Zuschüsse für bauliche Maßnahmen sind im Vorjahr der geplanten Maßnahme bis spätestens zum 15.04. zu beantragen, damit ggf. eine Bereitstellung erforderlicher Haushaltsmittel bei der Aufstellung des Haushaltsplans berücksichtigt werden können.
3. Zuschüsse können nur für zuschussfähige Aufwendungen gewährt werden. Zuschussfähig sind Aufwendungen, die nach Art und Umfang für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich und von der Sportförderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Vorausgesetzt wird weiterhin, dass bei Maßnahmen nach § 2 Ziffern 1 und 2 dieser Richtlinie
 - a) die Gesamtfinanzierung sichergestellt und nachgewiesen ist,
 - b) die Finanzierung nicht auf andere Weise gewährleistet ist,
 - c) diese nicht gleichzeitig mit Mitteln des Landes, des Bundes oder der EU gefördert werden,
 - d) eine angemessene Eigenleistung erbracht wird,
 - e) das Vorhaben in angemessener Frist verwirklicht wird,
 - f) die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie die weitere Unterhaltung und Pflege der Außensportanlagen,

Umkleidegebäude oder der Sportgeräte durch den Verein gewährleistet ist.

4. Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für

- a) Sportanlagen, die nur einem eng begrenzten Benutzer- oder Mitgliederkreis Gelegenheit zur sportlichen Betätigung geben,
- b) Grundstückskosten, Erschließungskosten, Kosten der Baufeldräumung (z.B. Rodungsarbeiten), Kanal- und Erdarbeiten außerhalb des Grundstücks, Zufahrtswege, Privatstraßen und Parkplätze, eine Platzwartwohnung (bei vereinseigenen Grundstücken),
- c) Sportgeräte, deren Erwerb den einzelnen Sporttreibenden wegen des geringen Preises oder im Hinblick auf die Möglichkeit privater oder persönlicher Nutzung zuzumuten ist (Sportbekleidung, Schläger, Bälle u.a.),
- d) Maßnahmen und Anschaffungen, deren förderfähige Gesamtkosten einen Wert von 500 € nicht übersteigen.

§ 5 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt

- 1. für den Neubau, den Umbau, die Modernisierung, Barrierefreiheit und Renovierung von Sportanlagen, Gemeinschaftsräumen, Umkleidegebäuden einschließlich deren fest installierter Ersteinrichtung 45 v. H. der im Finanzierungsplan ausgewiesenen zuschussfähigen Aufwendungen.
- 2. für Sportgeräte einschließlich deren Lieferung und Montage und für Sportplatzpflegegeräte einschließlich Zubehör 20 v. H. der im Finanzierungsplan ausgewiesenen zuschussfähigen Aufwendungen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 6 Verfahren

1. In den Fällen der Bezuschussung von Maßnahmen nach § 5 Ziffer 1, die einen Zuschussbetrag von 1.500 € übersteigen, entscheidet der zuständige Ausschuss des Stadtrates über die Zuwendung und die Bereitstellung der Mittel im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. In allen anderen Fällen entscheidet die Sportabteilung des Amtes für Schule, Bildungskoordination und Sport.
2. In den Fällen der Bezuschussung nach § 5 Ziffer 2 entscheidet die Sportabteilung des Amtes für Schule, Bildungskoordination und Sport.
3. Der StadtSportVerband Hennef ist bei der Entscheidung zu Förderungen nach § 5 Ziffer 1 und 2 zu beteiligen. Das Letztentscheidungsrecht über die Gewährung einer Förderung liegt bei der Stadt Hennef.
4. Förderfähig sind für bewilligte Maßnahmen die tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Kosten. Der Zuschuss wird höchstens in Höhe des Betrages gewährt, der zum Zeitpunkt der Bewilligung nach dem ursprünglichen Finanzierungsplan zur Schließung der Finanzierungslücke erforderlich ist.
5. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 7 Antrag

1. Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie sind an die Sportabteilung des Amtes für Schule, Bildungskoordination und Sport zu richten.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) Beschreibung und Begründung des Vorhabens
 - b) Finanzierungsplan und Nachweis des Eigenkapitals
 - c) Lageplan, Übersichtskarte und Baupläne (nur für Maßnahmen nach § 5 Ziffer 1)
 - d) Kostenübersicht mit Nachweisen (Kostenvoranschläge etc.)
 - e) Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes
 - f) Stellungnahme des StadtSportVerbandes Hennef e.V.

§ 8 Bescheid

1. Die Entscheidung über Anträge für Zuschüsse ab einer Höhe von 1.000 Euro wird dem Antragsteller durch Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Bei Zuschüssen unter 1.000 Euro erfolgt die Bewilligung durch einfaches Schreiben. Der Zuwendungsempfänger muss die Bedingungen des Bewilligungsbescheides schriftlich anerkennen.
2. Der Bescheid ist zeitlich zu befristen; er kann unter Vorbehalt ergehen, Auflagen und Bedingungen sowie Bestimmungen über die Fälligkeit der Leistung enthalten.
3. Bei Zuschüssen zum Bau von Sportanlagen i. S. v. § 5 Ziffer 1 kann vom Zuschussempfänger verlangt werden, dass im Grundbuch an entsprechender Stelle eine unverzinsliche Sicherheitshypothek zugunsten der Stadt Hennef zur Sicherung eines möglicherweise entstehenden Rückzahlungsanspruches eingetragen wird.

§ 9 Auszahlung des Zuschusses

1. Der Zuschuss wird, entsprechend der im Bescheid/Schreiben getroffenen Bestimmung in einer Summe, sobald die im Bescheid/Schreiben aufgeführten Bedingungen und Auflagen schriftlich anerkannt sind, ausgezahlt.
2. Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb der im Bescheid/Schreiben festgelegten Frist nachzuweisen, bei Baumaßnahmen in der Regel spätestens 6 Monate nach der Schlussabnahme.

§ 10 Rückzahlungspflicht

Der Antragsteller ist auf Verlangen der Stadt Hennef verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, und zwar

1. den gesamten Betrag,
 - a) wenn die Finanzierung nicht mehr gesichert ist,
 - b) wenn die Durchführung des Vorhabens aus sonstigen Gründen aufgegeben oder länger als ein Jahr seit Zahlung des Zuschussbetrages zurückgestellt wird,
 - c) wenn der Antrag oder die dazugehörigen Unterlagen schuldhaft unrichtige Angaben über für die Zuschussgewährung wesentlichen Tatsachen enthalten,
 - d) wenn die an die Gewährung des Zuschusses geknüpften Auflagen vom Zuschussempfänger trotz eines schriftlichen Hinweises nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden,
2. einen anteilmäßigen Betrag
 - a) wenn eine nach § 2 Abs. 1 und 2 geförderte Sportanlage nicht mindestens 20 Jahre, die Ersteinrichtung mindestens 10 Jahre zweckentsprechend genutzt wird oder dem Träger der Anlage die Gemeinnützigkeit aberkannt wird (die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass für jedes Jahr der zweckentsprechenden Benutzung $\frac{1}{20}$ bzw. $\frac{1}{10}$ vom Gesamtbetrag des gewährten Zuschusses

- nachgelassen wird). Dies gilt nicht für Vereine, nach deren Satzung das Vermögen des Vereines nach seiner Auflösung an die Stadt Hennef fällt,
- b) wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als sie im Finanzierungsplan veranschlagt waren (die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass sich der Zuschussbetrag entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Kostenminderung reduziert).

§ 11 Verzinsung

Bei Rückforderung eines zu Unrecht gezahlten Zuschusses oder bei Rückforderung wegen nicht mehr zweckentsprechender Verwendung der geförderten Einrichtung, wird der zu erstattende Betrag vom Tage der Zustellung des Rückforderungsbescheides ab verzinst. Waren die Umstände, aus denen sich die Rückzahlungspflicht ergibt, dem Empfänger früher bekannt, so ist der Betrag ab dem Zeitpunkt der Kenntnis zu verzinsen. Der Zinssatz wird entsprechend den Regelungen des BGB über die Verzugszinsen festgesetzt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 25.09.2023 in Kraft.